

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51.

Marienwerder, den 18. Dezember.

1878.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 36. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1878 enthält unter

Nr. 1273 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Bestimmung derjenigen militärischen Dienstausszeichnungen, welche außer dem preussischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 99) berechtigen. Vom 19. November 1878.

Nr. 1274 den Allerhöchsten Erlaß, betr. die Wiederübernahme der Regierungsgeschäfte durch Se. Majestät den Kaiser. Vom 5. Dezember 1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1878 enthält unter:

Nr. 8580 die Allerhöchsten Erlasse vom 5. Dezember 1878, betreffend die Wiederübernahme der Regierungsgeschäfte durch Seine Majestät den Kaiser und König.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Zur Ausführung der Vorschrift des § 135 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli d. J. bestimmen wir Folgendes:

I. Die Genehmigung der Schuleinrichtungen und Lehrpläne für die in Fabriken und den ihnen gleichgestellten Anlagen (§ 154 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung) beschäftigten schulpflichtigen Kinder wird von den Königlichen Regierungen — in Berlin von dem Provinzialschulkollegium, in der Provinz Hannover von den Consistorialbehörden — erteilt.

Anträge auf Ertheilung dieser Genehmigung sind durch Vermittelung der Kreis Schulinspektoren — in Berlin durch die städtische Schuldeputation — einzureichen.

II. Soweit thunlich, ist auf die Errichtung besonderer Fabrik Schulen für eine oder mehrere Fabriken, in welchen schulpflichtige Kinder beschäftigt werden, hinzuwirken. Ramentlich ist dieselbe überall da zu genehmigen, wo die theilhaftigen Fabrikbesitzer die Beschaffung der ausreichenden Lehrkräfte, Schul-

totale und sonstigen Schulbedürfnisse aus eigenen Mitteln übernehmen.

III. Soweit besondere Fabrik Schulen nicht errichtet werden können, ist zunächst zu erwägen, ob bei den Volksschulen, welche von den in den Fabriken beschäftigten Kindern besucht werden, besondere Klassen für diese einzurichten sind. Jedoch darf durch eine solche Einrichtung weder eine Ueberlastung der an der betreffenden Volksschule angestellten Lehrer noch eine Beschränkung des Unterrichts der übrigen die Volksschule besuchenden Kinder herbeigeführt werden.

IV. Die zur Unterhaltung der Volksschule Verpflichteten können wider ihren Willen mit den besonderen Kosten der unter II. und III. bezeichneten Schuleinrichtungen nicht belastet werden.

V. Können Einrichtungen der unter II. und III. erwähnten Art nicht getroffen werden, so ist den in Fabriken beschäftigten Kindern die Theilnahme an dem Unterrichte in den gewöhnlichen Volksschulklassen, wenn irgend thunlich durch Modifikationen des Lehrplanes derselben zu ermöglichen. Diese Modifikationen bedürfen der Genehmigung, welche nur zu ertheilen ist, wenn der Lehrplan so eingerichtet werden kann, daß ohne Ueberanstrengung der in Fabriken beschäftigten und ohne Beeinträchtigung des Unterrichts der übrigen Kinder, den ersteren ein ausreichender Unterricht (vgl. Nr. VI.) ertheilt werden kann. Dabei ist als Regel festzuhalten, daß die tägliche Beschäftigung in der Fabrik und der tägliche Unterricht zusammen nicht über neun Stunden in Anspruch nehmen dürfen.

VI. Bei Genehmigung der Lehrpläne ist Folgendes zu beachten:

1. Die in Fabriken beschäftigten Kinder müssen mindestens in der Religion, im Deutschen (Lesen und Schreiben), im Rechnen und in der Vaterländischen Geschichte Unterricht erhalten, und zwar muß dieser Unterricht in allen Fällen ein zusammenhängender sein.

2. Der tägliche Unterricht darf nicht durch Beschäftigung in der Fabrik unterbrochen werden.

3. Zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts muß eine ausreichende Ruhezeit liegen.

4. Die Unterrichtsstunden dürfen nicht in die

Ausgegeben in Marienwerder den 19. Dezember 1878.

Zeit nach 7 Uhr Abends und vor 7 Uhr Morgens fallen, sie sind thunlichst so anzuordnen, daß diejenigen Kinder, welche Vormittags Unterricht erhalten, nur Nachmittags und diejenigen, welche Nachmittags Unterricht erhalten, nur Vormittags in der Fabrik beschäftigt werden können.

5. Wo die Beschäftigung der Kinder in Fabriken in der Weise stattfindet, daß von zwei Abtheilungen derselben die eine während der ersten, die andere während der zweiten Hälfte der täglichen Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter beschäftigt wird, ist der Lehrplan thunlichst so einzurichten, daß die eine Abtheilung Vormittags, die andere Nachmittags unterrichtet wird und in dieser Beziehung zwischen beiden wochenweise ein Wechsel eintritt.

VII. Von den genehmigten Schuleinrichtungen und Lehrplänen sind die zuständigen Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen.

VIII. Auf Kinder, welche nicht in Fabriken oder denselben gleichgestellten Anlagen, sondern anderweit mit gewerblicher Arbeit, namentlich auch in der Hausindustrie beschäftigt werden, finden die Vorschriften des § 135 der Gewerbeordnung keine Anwendung. Für dieselben sind daher Abweichungen von den allgemeinen, den Besuch der Volksschule betreffenden Bestimmungen auf Grund jener Vorschriften nicht zuzulassen.

Berlin, den 26. November 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Maybach.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Sydow.

2) Bekanntmachung.

Die am 2. Januar 1879 fälligen Zinsen von Preussischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Drantenstraße Nr. 94, unten links, schon vom 16. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenevidenztage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden.

Von den Regierungshauptkassen, den Bezirkshauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen

ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 7. Dezember 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering.
Rötger.

3) Bekanntmachung.

Untergang des Postdampfschiffs
Pommerania.

Von der für Deutschland bestimmten Post des am 14. November aus New-York abgegangenen Dampfers Pommerania sind diejenigen Briefsäcke, welche auf dem Wege über Belgien Beförderung erhalten sollten, in Plymouth gelandet und ihrer Bestimmung zugeführt worden.

Die übrige Post nach Deutschland ist mit der „Pommeranta“ untergegangen. Dieselbe enthielt Korrespondenz aus den Vereinigten Staaten von Amerika, sowie aus Canada.

Berlin W., den 29. November 1878.

Kaiserliches General Postamt.

Wiebe.

4) Bekanntmachung.

die Weihnachtssendungen betreffend.

Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das Generalpostamt auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und damit nicht die pünktliche Ueberkunft gefährdet wird.

Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Papplisten, schwache Schachteln und Cigarrentisten zu benutzen, und die Aufschrift der Packete deutlich, vollständig und haltbar herzustellen, namentlich den Bestimmungsort recht groß und leserlich zu schreiben. Die Packetaufschrift muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Postnachnahme den Betrag derselben, sowie den Namen und Wohnort des Absenders, bei Packeten, welche nach der Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Vermerk „durch Eilboten“ und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Empfängers, bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt abgesandt werden.

Berlin W., den 6. Dezember 1878.

Kaiserliches General-Postamt.

Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Tarif

zur Erhebung des Standgeldes an den Wochen-Schweinemärkten in der Ortschaft Jablonowo.

1	Für ein fettes oder überjähriges Schwein	3
2	Für ein junges Schwein	2
Allgemeine Bestimmungen.		
a. Das Standgeld wird für den Tag erhoben.		
b. Die Erhebung darf nur an der Verkaufsstelle erfolgen.		
c. Außerhalb der bezeichneten Marktgrenzen dürfen am Orte Schweine nicht feilgeboten werden.		
Jablonowo, den 25. September 1878. Der Gutsvorstand. (gez.) Dirlam.		

Der vorstehende Tarif wird hiermit auf Grund des § 141 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 von uns genehmigt.

Danzig, den 25. November 1878.
Der Provinzialrath der Provinz Westpreußen.
Achenbach.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Lüdtke in Mellno zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Grünhagen, Kreises Schlochau, statt des verstorbenen Lehrers Glezinski in Mellno, hierdurch zur öffentlichen Kenntniss.

Danzig, den 6. Dezember 1878.
Der Oberpräsident, Staatsminister.
Achenbach

7) 200 Mark Belohnung!

Am 19. November d. J., Abends etwa 6 Uhr, ist der Kutscher Sawizki aus Marienburg in der Nähe des Dorfes Braunswalde im Kreise Stuhm, von unerkannt gebliebenen Personen anscheinend in räuberischer Absicht durch Schläge über den Kopf und durch Messerstechen schwer verwundet worden.

Wir sichern Demjenigen, welcher den oder die Thäter dieses Verbrechens zur Anzeige bringt, so daß deren geistliche Bestrafung erfolgen kann, eine Belohnung von 200 Mark zu.

Die betreffenden Anzeigen sind bei dem königlichen Landrathsamte zu Stuhm oder bei der königlichen Staatsanwaltschaft zu Marienburg, oder auch bei der nächsten Polizeibehörde zu erstatten.

Marienwerder, den 17. Dezember 1878.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter Hinweis auf die in Nr. 48 des Amtsblatts veröffentlichte, zur Ausführung des § 139 der Gewerbe-Ordnung in der durch das Gesetz vom 17. Juli

d. J. abgeänderten Fassung von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassene Verordnung vom 5. November d. J. werden die Ortspolizeibehörden zur pünktlichen Beachtung der Fälle verpflichtet, in welchen eine Verichterstattung an uns vorgeschrieben ist, und wird insbesondere noch die gründliche Feststellung der Umstände, von welchen unsere Entscheidung abhängig ist, und die äußerste Beschleunigung der aufzunehmenden und uns einzureichenden Verhandlungen zur Pflicht gemacht.

Marienwerder, den 7. Dezember 1878.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Seine Majestät haben mittelst des Allerhöchsten Erlasses vom 18. November d. J. zu gestatten geruht, daß den in den nachbenannten Kreisen belegenen Ortschaften auf den Antrag der Besitzer derselben statt ihrer bisherigen die daneben vermerkten neuen Namen beigelegt werden, und zwar:

1. den im Kreise Rosenberg belegenen, mit der Gemeinde Caspendorf A. zu einem Gemeindebezirk verbundenen Gütern Caspendorf B. und C. und Stein B. und C. der Name „Stein Caspendorf“, als eine für alle Theile dieses Gemeindebezirks gemeinsame Bezeichnung, und dem Gute Stein A. fortan nur der Name „Gut Stein“,
2. im Kreise Strassburg dem Gute Podczwardowo der Name „Bergheim“,
3. in demselben Kreise der Ortschaft Tillitz-Barosle der Name „Rosenhain“.

Marienwerder, den 7. Dezember 1878.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Unter den Pferden des Posthalters Heyer zu Marienwerder, Kreises Marienwerder, des Besitzers Fedtke zu Hochdorf, Kreises Tuchel, des Gutbesizers Wenling zu Gostkowo, Kreises Thorn, des Gutbesizers Diber zu Conradswalde, Kreises Stuhm, und des Besitzers August Quader in Sommerau, Kreises Rosenberg, ist die Nothkrankheit ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Gutbesizers Hinz zu Lichtfelde, Kreises Stuhm, beseitigt.

Marienwerder, den 7. Dezember 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Bekanntmachung.

Auf Grund der Prüfungsordnung für Rectoren vom 15. Oktober 1872 haben wir für diese Prüfung im nächsten Jahre zwei Termine und zwar für den Oftertermin

am 14. Mai 1879

und für den Michaelisttermin

am 5. November 1879

anberaumt.

Die persönliche Meldung erfolgt am 14. Mai bezw. 5. November, Morgens 8 Uhr, im Bureau des unterzeichneten Collegiums, Langgarten Nr. 110, eine

Treppe, wofelbst auch die Prüfungsgebühren im Betrage von 12 Mark zu entrichten sind.

Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten haben sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreischulinspektoren bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburtsort, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die

bisher abgelegten theologischen, phylologischen oder Seminarprüfungen;

3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4. ein amtliches Führungsattest, und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsigels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Zur Abhaltung der Prüfung wird hier eine besondere Commission gebildet.

Jedem Examinanden wird von uns unmittelbar nach seiner Meldung eine wissenschaftliche Arbeit auf-

13)

N a c h :

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.																M a r k t :										
	Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Speisebohnen, Linjen, Kartoffeln												Stroh				Fleisch										
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen zum Kochen		Speisebohnen weiße		Linjen		Kartoffeln		Stroh		Fleisch								
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.							
1 Christburg	17 62	13 86	12 79	12 05	15 72	—	—	—	—	—	—	—	—	4 87	—	—	—	—	1	—	80	1 20	—	60			
2 Conitz	16 60	11 73	12 96	10 17	12 31	24	—	—	—	—	—	—	—	3 33	3 25	—	—	—	3 75	—	80	—	80	—	60		
3 Dt. Crone	—	11 79	12 98	12 60	11 13	—	—	—	—	—	—	—	—	2 64	3 25	—	—	—	3 65	1 01	—	90	1 11	—	64		
4 Culm	17 67	12 59	14 09	13	11 11	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	3	—	—	5	—	90	—	80	1	—	90	
5 Dt. Cylau	19 62	12 79	12 61	12 40	14 44	—	—	—	—	—	—	—	—	5 58	3 06	—	—	—	2 75	1	—	80	1	—	—	58	
6 Flatow	—	11 46	12 48	8 77	10	—	—	—	—	—	—	—	—	3 87	3	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	
7 M. Friedland	—	11 38	12 14	11 50	12 50	—	—	—	—	—	—	—	—	2 70	3	—	—	—	4	—	—	80	—	80	1	—	50
8 Graudenz	17 58	12 67	12 72	13 01	13 92	25	67	—	—	—	—	—	—	5 31	4 28	—	—	—	4 52	1 21	—	97	1 15	—	—	1 11	
9 Jastrow	—	11 73	11 85	9 82	11 87	—	—	—	—	—	—	—	—	2 88	3	—	—	—	4	—	—	85	—	75	—	55	
10 Löbau	21 89	10	10 71	9	11 63	—	—	—	—	—	—	—	—	3 40	7	—	—	—	6	—	—	80	—	—	—	50	
11 Marienwerder	16 27	11 09	10 64	10 25	10 83	—	—	—	—	—	—	—	—	5 30	—	—	—	—	—	—	—	85	—	75	—	75	
12 Mewe	15 81	11 67	12	11 39	11 83	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	90	—	90	1	—	50
13 Neumark	16 75	10 92	11 75	10 42	12	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	5	—	—	80	—	80	—	—	50
14 Riesenburg	16 29	12	12 25	11 07	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 15	—	—	—	—	—	1	—	80	—	90	—	—	75
15 Rosenberg	16 83	12 49	12 40	10 64	13	—	—	—	—	—	—	—	—	4 58	4 20	3 70	—	—	5 40	1	—	85	1 15	—	—	—	70
17 Schlochau	—	12 08	11 51	10 40	12 44	—	—	—	—	—	—	—	—	3 47	4	—	—	—	6	—	—	80	—	—	—	—	80
16 Schweb	—	12	12 50	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	3 60	—	—	—	—	—	—	—	80	—	80	1 10	—	50
18 Strazburg	17 50	11 50	9 39	12 25	12 25	—	—	—	—	—	—	—	—	3 50	4 50	4	—	—	5 50	—	—	80	—	80	1	—	70
19 Stuhm	16 67	11 44	12 37	10 88	13 27	—	—	—	—	—	—	—	—	4 73	—	—	—	—	—	—	—	93	—	93	1 08	—	56
20 Thorn	18 20	12 62	13 08	13 19	14	26	60	—	—	—	—	—	—	4 13	3 70	—	—	—	5 40	1 20	—	90	—	80	—	—	90
21 Tuchel	17 07	11 15	11 10	9 60	12 17	—	—	—	—	—	—	—	—	3 49	4 50	4 50	—	—	4 50	—	—	80	—	80	—	—	60
Summa	262 37	248 96	254 32	222 41	250 42	75 67	60	—	—	—	—	—	—	83 53	59 74	15 20	—	—	69 47	18 25	—	14 95	20 24	—	—	—	13 24
Durchschnitt	17 49	11 86	12 11	11 12	12 52	25 22	60	—	—	—	—	—	—	3 98	3 98	3 80	—	—	4 63	—	—	91	—	83	1 01	—	66
22 Hammerstein	12	—	—	—	—	—	—	—	—
23 Neuenburg	14	—	—	—	—	—	—	—	—
24 Bausburg	9 65	—	—	—	—	—	—	—	—

* Engrospreise.

gegeben werden, welche er binnen acht Wochen spätestens aber 14 Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen, als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben.

Danzig, den 22. November 1878.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Athenbach.

12) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichnetem Dekan spätestens bis zum 18. Januar 1879 unter Einsendung 1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2. des Abgangs-

zeugnisses von der Universität resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3. des Signum facultatis, 4. des Abendmahlszeugnisses, 5. des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 20. Januar 1879 um 9 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Thematata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 17. März. Die persönliche Meldung beim Dekan behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 24. März, 9 Uhr Morgens.

Königsberg, den 11. Dezember 1878.

Die theologische Fakultät der Königlichen
Albertus-Universität.
Professor Dr. theol. Voigt,
z. Dekan.

w e i s u n g

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat November 1878.

p r e i s e.												L a d e n - P r e i s e.																									
gramm.												pro 1 Kilogramm.																									
Ham- mel- Fleisch.			Speck (geräuchert.)			Eß- Butter.			60 Stück Eier.		Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.		Ger- sten- Grütze.		Buch- weizen- Grütze.		Roggen- Stroh.		Reis Java.		Kaffee.		Salz, ge- wöhn- liches.		Schwei- ne- Schmalz.		Rin- der- nieren- Falg pro 500 Gr.		ge- wöhn- licher Eßig.		pro Kilog. Rog- gen- brod				
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
80	140	180	3	—	—	38	24	—	32	—	30	—	40	—	45	—	60	280	360	—	20	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
70	140	170	2	70	—	35	20	—	60	—	35	—	50	—	60	—	50	260	320	—	20	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
91	188	213	3	53	—	40	30	—	60	—	45	—	60	—	60	—	60	3	4	—	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
90	2	160	1	30	—	40	30	—	50	—	40	—	40	—	40	—	80	3	4	—	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
80	180	187	2	71	—	40	30	—	60	—	60	—	—	—	—	—	60	320	370	—	20	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	250	—	—	50	—	40	—	60	—	40	—	50	60	350	4	—	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
80	2	2	—	—	—	360	—	—	40	—	20	—	50	—	35	—	35	—	50	240	3	—	30	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
105	180	211	3	11	—	36	24	—	60	—	50	—	50	—	40	—	66	260	320	—	20	150	—	50	—	17	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	
85	180	174	2	60	—	34	20	—	65	—	30	—	35	—	—	—	50	260	360	—	20	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
80	180	160	1	80	—	30	20	—	40	—	50	—	50	—	50	—	50	280	310	—	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85	145	185	2	60	—	40	30	—	60	—	50	—	70	—	50	—	60	280	360	—	20	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	160	180	3	—	—	35	20	—	40	—	40	—	55	—	60	—	60	280	320	—	20	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	160	150	2	20	—	34	20	—	60	—	40	—	60	—	50	—	80	3	4	—	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	140	180	3	—	—	32	22	—	34	—	31	—	34	—	—	—	60	280	360	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	175	175	2	50	—	50	30	—	72	—	72	—	80	—	80	—	80	236	4	—	20	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	180	160	3	20	—	40	22	—	65	—	50	—	50	—	—	—	55	280	320	—	20	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	190	160	2	80	—	40	30	—	35	—	30	—	30	—	25	—	50	280	340	—	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	2	220	2	40	—	46	40	—	40	—	60	—	50	—	30	—	60	280	4	—	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
84	132	172	3	03	—	32	24	—	32	—	32	—	32	—	40	—	40	280	360	—	20	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	160	193	2	87	—	32	22	—	80	—	46	—	60	—	30	—	80	3	360	—	20	160	—	60	—	12	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	2	173	2	63	—	20	17	—	30	—	30	—	30	—	25	—	50	280	360	—	20	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	50	34	30	36	03	57	07	7	84	5	35	10	85	8	96	9	69	7	70	12	81	59	26	75	20	4	30	35	00	—	—	—	—	—	—	—	
83	172	180	2	72	—	37	25	—	52	—	43	—	48	—	45	—	61	282	358	—	20	175	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind bescheinigt.

Marienwerder, den 11. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Durchschnitts-Marktpreise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat November 1878 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als												
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel.									
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere													
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.								
27	50	21	81	—	—	15	86	26	—	31	09	24	50	—	—	17	75	28	10	950	20

15) Bekanntmachung.

Auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 haben wir für das nächste Jahr zwei Termine zu dieser Prüfung und zwar für den Ostertermin vom 12. und 14. Mai 1879 und für den Michaelisttermin vom 3. bis 5. November 1879 anberaumt.

Die persönliche Meldung erfolgt am 12. Mai bzw. 3. November, Morgens 8 Uhr, im Bureau des unterzeichneten Collegiums — Langgarten Nr 110, 1 Treppe —, wofelbst auch die Prüfungsgebühren im Betrage von 12 Mark zu entrichten sind.

Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten haben sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreisschulinspektoren bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburtsort, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4. ein amtliches Führungsattest, und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstregels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Zur Abhaltung der Prüfung wird hier eine besondere Commission gebildet.

Jedem Examinanden wird von uns unmittelbar nach seiner Meldung eine wissenschaftliche Arbeit aufgegeben werden, welche er binnen sechs Wochen, spätestens aber 14 Tage vor dem Prüfungstermine in

der Versicherung einzureichen hat, keine anderen, als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben.

Danzig, den 22. November 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

16) Bekanntmachung.

Am 1. Januar 1879 tritt in dem Dorfe Wieworken im Kreise Graudenz eine Postagentur in Wirkksamkeit, welche ihre Verbindung durch eine in jeder Richtung täglich einmal verkehrende Botenpost mit dem Postamte in Graudenz erhält.

Dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden:

Daszkowo, Hannowo, Turzynie, Wieworken, Starzewo, Victorowo, Debenz, Bogaz, Gorinnen, Ngowo, Billisaf, Königl. Neudorf, Kl. Szappeln, Balbaumühle, Adl. Waldau, Weißhof, Weißheide, Blandau, Wilhelmshof und Ploncham.

Danzig, den 7. Dezember 1878.

Der Kaiserliche Oberpostdirektor.
Reisewitz.

17) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Schwetz vom 13. Mai cr., bestätigt von dem Bezirksrath in Marienwerder unterm 14. Oktober cr., ist die bisher kommunalfreie Zurawa-Kämpfe Kulmer Antheils mit der Gemeinde Kranichsfelde hiesigen Kreises vereinigt worden.

Schwetz, den 11. November 1878.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Schwetz.
Der Landrath.
Gerlich.

18) Bekanntmachung.

Durch vollstreckbar gewordenen Beschluß vom 28 September c. haben wir, nachdem der Gutsbezirk Adl. Lunau durch Allerhöchste Kabinettsordre aufgelöst worden ist, die dadurch kommunalfrei gewordenen Grundstücke in Gemäßheit des § 40 des Kompetenzgesetzes wie folgt vereinigt: die Grundstücke der Besitzer Heinrich Bartel II., Johann Stobbe, Friedrich Neumann, Friedrich Beyer, Jakob Will, Friedrich Kreischmer, Martin Bled, Johann Bobanz, Stewert Goerß, Johann Stobbe, Friedrich Bled, Heinrich

Bartel und Jacob Willm mit der Gemeinde Kl. Lunau und die der Besitzer Peter Thiert, Wilhelm Essig, Ferdinand Fritz, Ludwig Frieße, Wilhelm Bäcker, Johann Frieße, Otto Strübing, Wilhelm Bartel, sowie die der evangelischen Kirche, der evangelischen Pfarre und dem Fiskus gehörige mit der Gemeinde Gr. Lunau und endlich das des Besitzers Max Reichel mit dem Rittergute Paparczyn.

Kulm, den 25. November 1878.

Der Landrath.

19) Bekanntmachung.

Im Einverständniß mit den Interessenten ist durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Schwetz vom 15. October cr. die Inkommunalisirung der von dem Besitzer Meßer und den Bezelschen Erben vom Forstfiskus erworbenen Liegenschaften in den Verband der Gemeinde Osche, unter Abtrennung vom forstfiskalischen Gutsbezirk Osche, und wiederum die Abtrennung der von den obengenannten Besitzern an den Forstfiskus abgetretenen Ländereien von der Gemeinde Osche und Vereinigung mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Osche genehmigt worden.

Schwetz, den 30. November 1878.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Landrath.

Gerlich.

20) Im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband tritt vom 1. Januar 1879 ab zum Verbandsgütertarif vom 1. Mai 1878 der erste Nachtrag, enthaltend:

1. Ergänzungen zum Vorwort des Tarifs und zu den Spezial-Bestimmungen zu dem Betriebs-Reglement,
2. Ergänzungen resp. Abänderungen zu den speziellen Tarifvorschriften, Einbeziehung der Ostbahnstationen Alexandrowo transit für sämtliche Tarifklassen und Golsow, Gufow, Lebus, Neuenhagen, Podelzig, Pr. Stargard und Trebnitz in den Spezialtarif III, sowie Einbeziehung des Ausnahmetarifs J. für Holz europäisches des Spezialtarifs II,
3. Abänderungen zu den Bestimmungen der Tarif-Tabellen und anderweite, theilweise ermäßigte Frachtsätze,

in Kraft. Die übrigen in dem Nachtrage enthaltenen Tarifänderungen sind bereits publizirt.

Exemplare dieses Nachtrags sind auf den Verbandstationen zum Preise von 0,25 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 4. Dezember 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

21) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1	Anton Bednar, Schlossergeselle,	31 Jahre, geboren zu Dohalitz in Böhmen,	Landstreichen, Betteln im Rückfalle und einfacher Diebstahl,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Frankfurt a. D.,	12. August d. J.
2	Matthias Tomaszlik, Seifensieder-geselle,	40 Jahre, aus Prag in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Posen,	11. Novbr. d. J.
3	Adolf Dick, Fleischer-geselle,	29 Jahre, aus Schö-nau bei Braunau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Breslau,	19. Oktober d. J.
4	Johann Georg Müller, Fabrikarbeiter,	geboren 1846, aus Friedrichsreuth, Gemeinbezirk Hofbach in Böhmen,	Landstreichen, Ge-brauch falscher Legi-timationspapiere u. Diebstahl,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Merseburg,	4. Novbr. d. J.
5	Klara Wilhelmine Fludien, unver-ehelichte,	29 Jahre, aus Ostra-Eneby in Schweden,	gewerbsmäßige Un-zucht,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Schleswig,	5. Novbr. d. J.
6	Jakob Engelen, Tagelöhner,	37 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Echt in den Nieder-landen,	Landstreichen,	Königliche preussische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	9. Oktober d. J.

Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	2.	3.	4.	5.	6.
7	Franz Cowar, Sattler,	18 Jahre, geboren zu Fünfkirchen in Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Trier,	25. Oktober d. J.
8	Agatha Fournier, geborene Bingsheim, verehelichte Tagelöhner,	40 Jahre, aus Longwy in Frankreich,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	dieselbe Behörde,	4. Novbr. d. J.
9	Moisia Wieland, unverehelichte Tagelöhnerin,	geboren 1842 zu Hallein, Bezirk Salzburg in Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Laufing,	18. Oktober d. J.
10	Benzel Pranel, Schuhmachergeselle,	geboren 1820, aus Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Degendorf,	19. Oktober d. J.
11	Benzel Günther, Steinmetz und Tagelöhner,	geboren am 20. Mai 1829 aus Zettel, Bezirk Böhmisches Leipa in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Feuchtwangen,	29. Oktober d. J.
12	Franz Billi, Ziegelarbeiter,	27 Jahre, aus Piazando prato, Provinz Umbrien in Italien,	Landstreichen,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Würzburg,	desgleichen,
13	Josef Haas, Kürschner,	geboren 1855, aus Steingrub, Bezirk Eger in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, grober Unfug und Diebstahl,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Nabburg,	1. Novbr. d. J.
14	Ingrid Jönson, unverehelichte,	38 Jahre, geboren zu Wierstadt, Bezirk Smaland in Schweden,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	16. Oktober d. J.
15	Anna Maria Thomen, Dienstmagd,	20 Jahre, aus Drillingen, Kanton Basel-Land in der Schweiz,	gewerbsmäßige Unzucht,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	8. Novbr. d. J.
16	Philipp Pick, Handlungskommiss,	25 Jahre, aus Skalitz in Böhmen,	Betteln nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	9. Novbr. d. J.
17	Nikolaus Remy, Arbeiter,	geboren am 15. April 1848 zu Rambucourt in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	4. Novbr. d. J.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1	Johann Martin Gartmann, Senne,	28 Jahre, aus Bisingen, Kanton Graubünden in der Schweiz,	wiederholter einfacher und schwerer Diebstahl,	Königlich württembergische Regierung des Donaufreises zu Ulm,	5. Novbr. d. J.
---	--------------------------------	---	--	---	-----------------

Sibe. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:					
2	Anton Maly, Schneibergeselle,	geboren am 7. Mai 1857 und ortsangehörig zu Rollin in Böhmen,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Potsdam,	18. Novbr. d. J.
3	Josef Christoph (auch Krischtos), Schneider,	33 Jahre, aus Tischnitz in Böhmen,	Landstreichern,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Breslau,	27. Novbr. d. J.
4	Franz Steiskal (auch Steyskal), Weber,	35 Jahre, aus Reichenau in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	26. Oktober d. J.
5	Johann Köhler, Brauergeselle,	geboren am 28. Dezember 1826 zu Tropplowitz in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichern und Betteln,	dieselbe Behörde,	2. Novbr. d. J.
6	Franz Kalla, Arbeiter,	36 Jahre, aus Gorzow, Kreis Chrzanow, Bezirk Wadowice in Galizien,	Landstreichern,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Oppeln,	4. Novbr d. J.
7	Josef Geradt (Gerhardt), Arbeiter,	47 Jahre aus Porembsa in Russisch-Polen,	Arbeitscheu und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	14. Novbr. d. J.
8	Siegmond Pieschel, Arbeiter,	24 Jahre aus Arnau, Bezirk Hohenelbe in Böhmen,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Liegnitz,	30. Oktober d. J.
9	Karl Brunsch, Schuhmacher,	17 Jahre, aus Morwand, Kreis Leitmeritz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. Novbr. d. J.
10	Die Drahtbinder:				
	a. Johann Woschischak,	26 Jahre, aus Tursovka, Komitat Trentsin in Ungarn,			
	b. Josef Swentel,	38 Jahre,	Landstreichern,		
	c. Josef Bukowan,	29 Jahre, beide aus Goretkeza, Komitat Trentsin in Ungarn,		Stadtmagistrat Passau in Baiern,	24. Oktober d. J.
11	a. Konrad Kellner, Gymnastiker,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Lyon in Frankreich,			
	b. dessen Ehefrau Regine, geb. Winterstein, und	37 Jahre,	desgleichen,		
	c. dessen Mutter, Wittve Katharina Kellner,	79 Jahre, beide aus Lyon in Frankreich,		Königlich bairisches Bezirksamt zu Würzburg,	30. Oktober d. J.

Sbe. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Jakob Kares, Wag- nergeselle,	geboren 1826, aus Leskowitz, Bezirk Strakonitz in Böh- men,	Landstreichen,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Mün- chen r./S.	2. Novbr. d. J.
13	Anton Tesar, Zucker- bäckergeselle,	geboren am 31. Au- gust 1853, aus Klo- min, Bezirk Melnik in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. Novbr. d. J.
14	Michael Marti- nelli, Erdarbeiter,	31 Jahre, aus Levico, Bezirk Borgo in Süd-Tirol,	Landstreichen und Bet- teln,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Hers- bruck,	desgleichen,
15	Albert Dietschi, Glasergeselle,	33 Jahre, aus Hitt- nau, Kanton Zürich in der Schweiz,	Landstreichen,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Er- ding,	9. Novbr. d. J.
16	Hans Petersen, Schmiedegeselle,	21 Jahre, geboren zu Ydby in Dänemark,	Landstreichen und Bet- teln,	Großherzoglich meck- lenburgisches Mini- sterium des Innern zu Schwerin,	22. Oktober d. J.
17	August Robert,	21 Jahre, geboren zu Berne, Arrondisse- ment Carpentras in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks- präsident zu Metz,	9. Novbr. d. J.
18	Dominik Spengler, Arbeiter,	geboren am 12. De- zember 1849 zu Bitsch in Lothringen, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	16. Novbr. d. J.
19	Franz Viktor Tri- mouille, Arbeiter,	geboren am 2. April 1845 zu Malicorne, Departement Allier in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
20	Johann Bund, Schlosser,	geboren am 10. No- vember 1852 zu Rot- terdam in den Nie- derlanden,	Landstreichen und gro- ber Unfug,	derselbe,	desgleichen,

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1	Anton Zieliński, Arbeiter,	37 Jahre, geboren zu Dobryzn in Russisch- Polen,	Verbrechen des Dieb- stahls,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Marienwerder,	24. Oktober d. J.
---	-------------------------------	--	---------------------------------	---	-------------------

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2	Lewin Erlebach, Müller und Bäcker,	51 Jahre, aus Frie- drichsthal, Kreis Gitschin in Böhmen,	Landstreichen und Bet- teln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Biegnitz,	4. Novbr. d. J.
---	---------------------------------------	---	---------------------------------	---	-----------------

N ^o . Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsb- schlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Wenzel Stipack, Eisendreher,	31 Jahre, geboren zu Mikozub, Kreis Königgrätz, ortsan- gehörig zu Nochlitz, Kreis Glitschin in Böhmen,	Landstreichen und Bet- teln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Erfurt,	18. Novbr. d. J.
4	Nikolaus Tibots, Zigarrenarbeiter,	58 Jahre, aus Brüssel in Belgien,	desgleichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Minden,	16. Novbr. d. J.
5	Johann Strübi, Schmiedegeselle,	20 Jahre, geboren zu Lüdisburg, Kanton St. Gallen in der Schweiz,	Landstreichen, Betteln und Sachbeschädi- gung,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Koblenz,	6. Septbr. d. J.
6	Roman Levenhoff, Musiker,	30 Jahre, geboren und wohnhaft zu St. Petersburg in Ruf- land,	Landstreichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Aachen,	24. Oktober d. J.
7	Lamberte Karoline Frinder, Dienst- magd,	24 Jahre, aus Wint- terberg, Bezirk Win- terberg in Böhmen,	Landstreichen und ge- werbsmäßige Un- zucht,	Stadtmagistrat Passau in Baiern,	25. Oktober d. J.
8	Eduard Lorenz, Drechslergeselle,	geboren 1859, aus Saar, Bezirk Raaden in Böhmen,	Landstreichen und Bet- teln,	Königlich batrisches Bezirksamt zu Mün- chen r./S.,	14. Novbr. d. J.
9	Moritz Gunesch, Schriftsetzer,	geboren 1853, aus Kronstadt in Sieben- bürgen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
10	Franz Zazvorka, Schlossergeselle,	geboren 1853, aus Cernochow, Bezirk Laun in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11	Johann Friedrich Limacher, Weiß- gerber,	geboren 1860, aus Hasle, Bezirk Entle- buch, Kanton Luzern in der Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. Novbr. d. J.
12	Eduard Vogl, Tisch- ler,	geboren 1859, aus Traunkirchen, Bezirk Gmunden in Oester- reich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13	Johann Volkauer, Mehrgeselle,	geboren 1860, aus Mlho, Stuhlrichter- amt Oberwarth in Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
14	Die Drahtbinder:				
	a. Paul Verezit,	geboren 1864, aus Badresó, Gemeinde Rudinszka, Komitat Trencsin in Ungarn,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
	b. Anton Busceti Mandolisch,	geboren 1862, aus Rudinszka, Komitat Trencsin in Ungarn,			

Zfde. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	Koloman Fischer, Schuster,	44 Jahre, aus Brzesko in Galizien,	Landstreichen und Bet- teln,	Großherzoglich habi- scher Landeskom- missär zu Mannheim, Kaiserlicher Bezirks- präsident zu Metz,	22. Novbr. d. J.
16	Michael Däher,	geboren am 30. No- vember 1825 zu Re- tonsen (ex moselle); in Lothringen, zu- folge Option fran- zösischer Staatsange- höriger,	Landstreichen,		19. Oktober d. J.
17	Nikolaus Gatto, Gerber,	geboren am 15. März 1843 zu Luxemburg,	Landstreichen und Diebstahl,	derselbe,	15. Novbr. d. J.
18	Georg Mikorsky, Arbeiter,	geboren am 17. Au- gust 1858 zu Paris,	Landstreichen und Bet- teln,	derselbe,	16. Novbr. d. J.
19	Heinrich Peter Blau- wers, Arbeiter,	geboren am 28. Ok- tober 1852 zu Breda, Provinz Nord=Bra- bant in den Nieder- landen,	Landstreichen,	derselbe,	20. Novbr. d. J.
20	Ludwig Tribout, Arbeiter,	28 Jahre, geboren zu Varey St. Cézaire, Kanton Vezelise in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	23. Novbr. d. J.
21	Johann Andreas Keller, Zimmer- mann,	50 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Madwyl, Kanton St. Gallen in der Schweiz,	Landstreichen und Bet- teln,	Kaiserlicher Bezirks- präsident zu Kolmar,	desgleichen.
22	Josef Ruegg, Wag- ner,	25 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Schwyz, Kanton Schwyz in der Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Hierzu der Deyffentliche Anzeiger Nr. 51.)